



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 29. August 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 38 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Wahlbekanntmachung Kommunalwahl	2
Wahlbekanntmachung Integrationsrat	6
Öffentliche Bekanntmachung über die Transparenzpflichten von Wählergruppen	9
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Asen Kiradzhiyev	10

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Wahlbekanntmachung Kommunalwahl

1. Wahltag

Am 14. September 2025 finden die **Kommunalwahlen** statt:

- die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Herne
- die Wahl des Rates der Stadt Herne
- die Wahl der Bezirksvertretungen der Stadt Herne sowie
- die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR-Wahl).

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Wahlbezirkseinteilung

Die Stadt Herne ist in 27 Wahlbezirke mit 82 Stimmbezirken und in 4 Stadtbezirke eingeteilt.

Mehrere Stimmbezirke gehören zu einem Wahlbezirk. Die Zuordnung lautet im Einzelnen:

Wahlbezirk 01 = Stimmbezirke 1011, 1012 und 1013

Wahlbezirk 02 = Stimmbezirke 1021, 1022 und 1023

Wahlbezirk 03 = Stimmbezirke 1031, 1032 und 1033

Wahlbezirk 04 = Stimmbezirke 1041, 1042 und 1043

Wahlbezirk 05 = Stimmbezirke 1051, 1052 und 1053

Wahlbezirk 06 = Stimmbezirke 2061, 2062 und 2063

Wahlbezirk 07 = Stimmbezirke 2071, 2072 und 2073

Wahlbezirk 08 = Stimmbezirke 2081, 2082 und 2083

Wahlbezirk 09 = Stimmbezirke 2091, 2092 und 2093

Wahlbezirk 10 = Stimmbezirke 2101, 2102 und 2103

Wahlbezirk 11 = Stimmbezirke 2111, 2112 und 2113

Wahlbezirk 12 = Stimmbezirke 3121, 3122 und 3123

Wahlbezirk 13 = Stimmbezirke 3131, 3132 und 3133

Wahlbezirk 14 = Stimmbezirke 3141, 3142 und 3143

Wahlbezirk 15 = Stimmbezirke 3151, 3152 und 3153

Wahlbezirk 16 = Stimmbezirke 3161, 3162 und 3163

Wahlbezirk 17 = Stimmbezirke 3171, 3172 und 3173

Wahlbezirk 18 = Stimmbezirke 3181, 3182 und 3183

Wahlbezirk 19 = Stimmbezirke 3191, 3192 und 3193

Wahlbezirk 20 = Stimmbezirke 3201, 3202 und 3203

Wahlbezirk 21 = Stimmbezirke 3211, 3212 und 3213

Wahlbezirk 22 = Stimmbezirke 4221, 4222, 4223 und 4224

Wahlbezirk 23 = Stimmbezirke 4231, 4232 und 4233

Wahlbezirk 24 = Stimmbezirke 4241, 4242 und 4243

Wahlbezirk 25 = Stimmbezirke 4251, 4252 und 4253

Wahlbezirk 26 = Stimmbezirke 4261, 4262 und 4263

Wahlbezirk 27 = Stimmbezirke 4271, 4272 und 4273

Die räumliche Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke kann im Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

3. Wahlbenachrichtigungen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 8. August 2025 bis zum 23. August 2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

4. Wählen im Wahlraum

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung (die für alle vier Wahlen gilt) und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die den wahlberechtigten Personen im Wahlraum ausgehändigt werden.

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind in Aufschrift und Farbe deutlich voneinander zu unterscheiden:

- Der Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin ist von weißer Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Herne“.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Rates ist von gelber Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Herne im Wahlbezirk ...“.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung ist von grüner Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks ...“.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat den Farbton „flieger“ und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr“.

Jede wahlberechtigte Person hat für jede Wahl jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin (weiß) auf der linken Seite die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktkandidatur und rechts von den Namen der Bewerberinnen und Bewerber die Namen der Parteien beziehungsweise Wählergruppen sowie deren Kurzbezeichnungen und Kreise für die Kennzeichnung;
- für die Wahl der Vertretung der Gemeinde (gelb) auf der linken Seite die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge für die Direktkandidatur im jeweiligen Wahlbezirk und rechts von den Namen der Bewerberinnen und Bewerber die Namen der Parteien beziehungsweise Wählergruppen sowie deren Kurzbezeichnungen und die Namen der ersten drei Bewerberinnen bzw. Bewerber der zugelassenen Reserveliste und Kreise für die Kennzeichnung;
- für die Wahl der Bezirksvertretung des Stadtbezirks (grün) auf der linken Seite die Namen der Parteien beziehungsweise Wählergruppen und die Namen der ersten drei Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der zugelassenen Listenwahlvorschläge für den Stadtbezirk und rechts davon die Kurzbezeichnungen der jeweiligen Parteien bzw. Wählergruppen und Kreise für die Kennzeichnung,
- für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (flügel) auf der linken Seite die Namen der Parteien beziehungsweise Wählergruppen und die Namen der ersten fünf Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der zugelassenen Listenwahlvorschläge und rechts davon die Kurzbezeichnungen der jeweiligen Parteien beziehungsweise Wählergruppen und Kreise für die Kennzeichnung.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin beziehungsweise dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

Die Wählerin beziehungsweise der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf den Stimmzetteln jeweils durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Eine Ausübung des Wahlrechts und die Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

Die Stimmzettel werden jeweils mit dem Aufdruck nach innen zusammengefaltet und in die Wahlurne eingeworfen.

Eine Wählerin beziehungsweise ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin beziehungsweise vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin beziehungsweise des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgenden Ermittlungen und Feststellungen der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Für die Ermittlungen und Feststellungen der Briefwahlergebnisse treten die Briefwahlvorstände am Sonntag, den 14. September 2025, um 16 Uhr in der Gesamtschule Wanne-Eickel, Stöckstraße 41, 44649 Herne, zusammen.

6. Wählen per Briefwahl

Wählerinnen und Wähler mit Wahlscheinen der Stadt Herne können an den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum des Wahlbezirks, für den der Wahlschein gültig ist, oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Wahlbehörde die erforderlichen Briefwahlunterlagen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel (Oberbürgermeister/in, Rat, Bezirksvertretung und Verbandsversammlung des RVR), legt diese in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“, trennt den roten Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses Herne, des Rathauses Wanne oder des Technischen Rathauses einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 16 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wahlrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herne, den 18. August 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Wahlbekanntmachung Integrationsrat

1. Wahltag

Am 14. September 2025 findet die **Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne** statt.

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Herne. Das Wahlgebiet ist in 82 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die räumliche Abgrenzung der Stimmbezirke kann im Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 8. August 2025 bis zum 23. August 2025 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (2. September 2025) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I Seite 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1147) nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerbende sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist weiterhin, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

4. Wählen im Wahlraum

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder (Reise-)Pass zur Wahl mitbringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung einbehalten.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die den wahlberechtigten Personen im Wahlraum ausgehändigt werden. Der Stimmzettel für die Wahl zum Integrationsrat ist von oranger Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der kreisfreien Stadt Herne“.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer auf der linken Seite die Namen der Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten und / oder der Gruppen von Bürgerinnen / Bürgern und der Einzelbewerberin und die Namen der ersten fünf Bewerberinnen / Bewerber der zugelassenen Listenwahlvorschläge und rechts davon die Kurzbezeichnung der jeweiligen Gruppe beziehungsweise den Namen der Einzelbewerberin und Kreise für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

Die Wählerin beziehungsweise der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Eine Ausübung des Wahlrechts und die Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

Der Stimmzettel wird mit dem Aufdruck nach innen zusammengefaltet und in die Wahlurne eingeworfen.

Eine Wählerin beziehungsweise ein Wähler, die / der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer / seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin beziehungsweise vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin beziehungsweise des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung im Stimmbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses aus den Stimmbezirken und des Briefwahlergebnisses tritt der Auszählungsvorstand am Montag, den 15. September 2025, um 9 Uhr im Rathaus Herne, Raum 312 (großer Sitzungssaal), Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, zusammen.

Die Wahlhandlung ist ebenfalls öffentlich.

6. Wählen per Briefwahl

Wählerinnen und Wähler mit Wahlscheinen der Stadt Herne können an der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum der Stadt Herne oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Wahlbehörde die erforderlichen Briefwahlunterlagen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“, trennt den orangen Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den weißen Stimmzettelumschlag in den orangen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses Herne, des Rathauses Wanne oder des Technischen Rathauses einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 16 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wahlrecht

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Herne, den 18. August 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Öffentliche Bekanntmachung über die Transparenzpflichten von Wählergruppen

Gemäß § 15a Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes unterliegt, einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen von Dritten erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders sind nach § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes anzugeben.

Nach § 15a Absatz 4 KWahlG gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Für die am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen haben folgende Wählergruppen Wahlvorschläge eingereicht:

- Unabhängige Bürger - Unabhängige Bürger
- Herner Aktivisten Kreis – HAK

Die Wählergruppe "Unabhängige Bürger" hat mit Formblatt am 28. Mai 2025 gemäß § 15a Absatz 2 KWahlG schriftlich erklärt, dass keine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes besteht und dass sie in den vergangenen zwölf Monaten keine Zuwendungen erhalten hat.

Die Wählergruppe "Herner Aktivisten Kreis" hat mit Formblatt am 16. Juni 2025 gemäß § 15a Absatz 2 KWahlG schriftlich erklärt, dass keine Rechenschaftspflicht nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes besteht und dass sie in den vergangenen zwölf Monaten keine Zuwendungen erhalten hat.

Beide Wählergruppen sind ihren Mitteilungspflichten vollständig nachgekommen.

Herne, den 25. August 2025

Der Wahlleiter: Ulrich (Stadtkämmerer)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Asen Kiradzhiev

Letzte bekannte Anschrift: 44653 Herne, Cranger Straße 74F.

An Herrn **Asen Kiradzhiev** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.008965 vom 22. August 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 31 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 22. August 2025